Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte 16. Dezember 1966

- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte 16. Dezember 1966

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte 16. Dezember 1966

Angenommen und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 2200 A (XXI) vom 16. Dezember 1966 zur Unterzeichnung, Ratifizierung und zum Beitritt aufgelegt
Inkrafttreten: 23. März 1976, gemäß den Bestimmungen von Artikel 49

[H2]
Präambel
[/H2]
Die Vertragsstaaten dieses Paktes,

In der Erwägung, dass im Einklang mit den in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Grundsätzen die Anerkennung der allen Mitgliedern der Menschheitsfamilie innewohnenden Würde und ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte die Grundlage für Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt darstellt,

in der Erkenntnis, dass sich diese Rechte aus der dem Menschen innewohnenden Würde ergeben,

In der Erkenntnis, dass gemäß der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte das Ideal des freien Menschen, der bürgerliche und politische Freiheiten genießt und frei von Angst und Not ist, nur dann verwirklicht werden kann, wenn die Bedingungen es jedem ermöglichen, seine bürgerlichen und politischen Rechte zu genießen, wie z sowie ihre wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte geschaffen werden,

In Anbetracht dessen, dass die Charta der Vereinten Nationen den Staaten die Verpflichtung auferlegt, die universelle und wirksame Achtung der Menschenrechte und Freiheiten zu fördern,

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Einzelne Pflichten gegenüber anderen und gegenüber der Gemeinschaft, der er angehört, hat und verpflichtet ist, sich um die Förderung und Achtung der in diesem Pakt anerkannten Rechte zu bemühen,

Habe mich auf folgende Artikel geeinigt:

[H2]
Erster Teil
[/H2]
Artikelpremiere
1. Alle Menschen haben das Recht auf Selbstbestimmung. Aufgrund dieses Rechts bestimmen sie

frei ihren politischen Status und sorgen frei für ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.

2. Um ihre Ziele zu erreichen, können alle Völker frei über ihren Reichtum und ihre natürlichen Ressourcen verfügen, unbeschadet der Verpflichtungen, die sich aus der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit auf der Grundlage des Grundsatzes des gegenseitigen Interesses und aus dem Völkerrecht ergeben. Unter keinen Umständen darf einem Volk die eigene Existenzgrundlage entzogen werden.

3. Die Vertragsstaaten dieses Pakts, einschließlich derjenigen, die für die Verwaltung von Gebieten ohne Selbstregierung und Treuhandgebieten verantwortlich sind, sind verpflichtet, die Verwirklichung des Rechts der Völker auf Selbstbestimmung zu erleichtern und dieses Recht im Einklang mit dem zu respektieren Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen.

[H2]
Zweiter Teil
[/H2]
Artikel 2

1. Die Vertragsstaaten dieses Paktes verpflichten sich, allen in ihrem Hoheitsgebiet und unter ihrer Gerichtsbarkeit befindlichen Personen die in diesem Pakt anerkannten Rechte zu respektieren und ihnen zu garantieren, ohne irgendeinen Unterschied, insbesondere nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politische oder sonstige Meinung, nationale oder soziale Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstiger Status.

2. Die Vertragsstaaten dieses Pakts verpflichten sich, im Einklang mit ihren verfassungsmäßigen Verfahren und den Bestimmungen dieses Pakts Vorkehrungen zu treffen, um die Annahme solcher gesetzgeberischer oder anderer Maßnahmen zu ermöglichen, die geeignet sind, den in diesem Pakt anerkannten Rechten Wirkung zu verleihen die noch nicht in Kraft sind.

3. Die Vertragsstaaten dieses Paktes verpflichten sich:

a) Gewährleistung, dass jede Person, deren in diesem Pakt anerkannte Rechte und Freiheiten verletzt wurden, einen wirksamen Rechtsbehelf erhält, selbst wenn die Verletzung von Personen begangen wurde, die in Ausübung ihrer offiziellen Aufgaben handelten;

b) Gewährleistung, dass die zuständige Justiz-, Verwaltungs- oder Gesetzgebungsbehörde oder jede andere nach staatlicher Gesetzgebung zuständige Behörde über die Rechte der Person, die Berufung einlegt, entscheidet und die Möglichkeiten des Rechtsbehelfs entwickelt;

c) Gewährleistung einer angemessenen Weiterverfolgung aller als begründet anerkannten Rechtsbehelfe durch die zuständigen Behörden.

Artikel 3
Die Vertragsstaaten dieses Pakts verpflichten sich, das gleiche Recht von Männern und Frauen auf den Genuss aller in diesem Pakt festgelegten bürgerlichen und politischen Rechte sicherzustellen.

Artikel 4

1. Für den Fall, dass ein außergewöhnlicher öffentlicher Notstand die Existenz der Nation bedroht und durch einen offiziellen Akt verkündet wird, können die Vertragsstaaten dieses Pakts in dem strikten Umfang, in dem die Situation dies erfordert, Maßnahmen ergreifen, die von den vorgesehenen Verpflichtungen abweichen in diesem Pakt, vorausgesetzt, dass diese Maßnahmen nicht mit ihren anderen Verpflichtungen nach internationalem Recht unvereinbar sind und dass sie nicht zu einer Diskriminierung allein aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion oder sozialer Herkunft führen.

2. Die vorstehende Bestimmung gestattet keine Abweichung von den Artikeln 6, 7, 8 (Absätze 1 und 2), 11, 15, 16 und 18.

3. Vertragsstaaten dieses Paktes, die das Recht auf Abweichung ausüben, teilen den anderen Vertragsstaaten über den Generalsekretär der Vereinten Nationen unverzüglich die Bestimmungen mit, von denen sie abgewichen sind, sowie die Gründe dafür diese Befreiung. Zu dem Datum, an dem diese Ausnahmen aufgehoben werden, wird über denselben Kanal eine neue Mitteilung erfolgen.

Artikel 5

1. Keine Bestimmung dieses Paktes darf so ausgelegt werden, dass sie einem Staat, einer Gruppe oder einer Einzelperson das Recht einräumt, sich an einer Tätigkeit zu beteiligen oder eine Handlung vorzunehmen, die auf die Zerstörung der hierin anerkannten Rechte und Freiheiten oder auf weitergehende Beschränkungen abzielt als die im besagten Pakt vorgesehenen.

2. Bei der Anwendung von Gesetzen, Konventionen, Vorschriften oder Gepflogenheiten darf keine Einschränkung oder Abweichung von den grundlegenden Menschenrechten zugelassen werden, die in einem Vertragsstaat dieses Pakts anerkannt oder in Kraft sind, unter dem Vorwand, dass dieser Pakt sie nicht anerkennt oder nicht erkennt sie in geringerem Maße an.

[H2]
Dritter Teil
[/H2]

Artikel 6

1. Das Recht auf Leben ist dem Menschen inhärent. Dieses Recht muss gesetzlich geschützt werden. Niemandem kann willkürlich das Leben genommen werden.
2. In Ländern, in denen die Todesstrafe nicht abgeschafft ist, kann die Todesstrafe nur für die schwersten Verbrechen verhängt werden, und zwar in Übereinstimmung mit den zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat geltenden Rechtsvorschriften, die nicht im Widerspruch dazu stehen weder mit den Bestimmungen dieses Paktes noch mit dem Übereinkommen zur Verhütung und Bestrafung des Verbrechens des Völkermords. Diese Strafe kann nur aufgrund eines rechtskräftigen Urteils eines zuständigen Gerichts verhängt werden.

3. Wenn die Entziehung des Lebens das Verbrechen des Völkermords darstellt, wird davon ausgegangen, dass nichts in diesem Artikel einen Vertragsstaat dieses Pakts ermächtigt, in irgendeiner Weise von einer Verpflichtung abzuweichen, die er gemäß den Bestimmungen des Übereinkommens zur Verhütung und Bestrafung von Völkermord eingegangen ist das Verbrechen des Völkermords.

4. Jeder zum Tode Verurteilte hat das Recht, eine Begnadigung oder Umwandlung der Strafe zu beantragen. Amnestie, Begnadigung oder Umwandlung der Todesstrafe können in allen Fällen gewährt werden.

5. Die Todesstrafe kann nicht für Straftaten verhängt werden, die von Personen unter 18 Jahren begangen wurden, und kann nicht gegen schwangere Frauen vollstreckt werden.

6. Nichts in diesem Artikel darf dazu herangezogen werden, die Abschaffung der Todesstrafe durch einen Vertragsstaat dieses Paktes zu verzögern oder zu verhindern.

Artikel 7
Niemand wird Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe ausgesetzt. Insbesondere ist es verboten, eine Person ohne deren freiwillige Einwilligung einem medizinischen oder wissenschaftlichen Experiment zu unterziehen.

Artikel 8
1. Niemand darf in Sklaverei gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel in all ihren Formen sind verboten.
2. Niemand darf in Knechtschaft gehalten werden.
3.a) Niemand darf zur Leistung von Zwangs- oder Pflichtarbeit verpflichtet werden;
b) Unterabsatz a dieses Absatzes ist nicht so auszulegen, dass er in Ländern, in denen bestimmte Verbrechen mit Freiheitsentzug und Zwangsarbeit bestraft werden können, die Verbüßung einer von einem zuständigen Gericht verhängten Zwangsarbeitsstrafe verbietet;
(c) Nicht als „Zwangs- oder Pflichtarbeit" im Sinne dieses Absatzes gelten:
i) Jede Arbeit oder Dienstleistung, die nicht unter Absatz b fällt und normalerweise von einer Person verlangt wird, die aufgrund einer ordentlichen Gerichtsentscheidung inhaftiert ist oder die, nachdem sie Gegenstand einer solchen Entscheidung war, unter Auflagen freigelassen wird;
ii) Jeder Dienst militärischer Art und, in Ländern, in denen Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen zulässig ist, jeder gesetzlich vorgeschriebene Wehrdienst aus Gewissensgründen;
iii) Jegliche Dienstleistung, die im Falle höherer Gewalt oder Katastrophen, die das Leben oder Wohlergehen der Gemeinschaft gefährden, erforderlich ist;
iv) Alle Arbeiten oder Dienstleistungen, die zu den normalen Bürgerpflichten gehören.

Artikel 9
1. Jeder hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit der Person. Niemand darf willkürlich festgenommen oder inhaftiert werden. Niemandem darf die Freiheit entzogen werden, außer aus Gründen und in Übereinstimmung mit dem gesetzlich vorgesehenen Verfahren.

2. Jede festgenommene Person wird zum Zeitpunkt ihrer Festnahme über die Gründe für diese Festnahme informiert und erhält so bald wie möglich eine Mitteilung über alle gegen sie erhobenen Anschuldigungen.

3. Jede wegen einer Straftat festgenommene oder inhaftierte Person ist umgehend einem Richter oder einer anderen gesetzlich zur Ausübung richterlicher Aufgaben befugten Behörde vorzuführen und innerhalb einer angemessenen Frist vor Gericht zu stellen oder freizulassen. Die Inhaftierung von Personen, die auf ihren Prozess warten, sollte nicht die Regel sein, die Freilassung kann jedoch

von Garantien abhängig gemacht werden, die das Erscheinen der betreffenden Person bei der Anhörung, alle anderen Verfahrenshandlungen und gegebenenfalls die Vollstreckung des Urteils gewährleisten.

4. Jeder, dem durch Festnahme oder Inhaftierung die Freiheit entzogen wird, hat das Recht, sich an ein Gericht zu wenden, damit dieses unverzüglich über die Rechtmäßigkeit seiner Inhaftierung entscheiden und seine Freilassung anordnen kann, wenn die Inhaftierung rechtswidrig ist.

5. Jedes einzelne Opfer einer rechtswidrigen Festnahme oder Inhaftierung hat Anspruch auf Entschädigung.

Artikel 10
1. Jeder, dem die Freiheit entzogen ist, wird mit Menschlichkeit und unter Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde behandelt.
2.a) Angeklagte werden, außer in Ausnahmefällen, von verurteilten Personen getrennt und unterliegen einer gesonderten Regelung, die ihrer Situation als nicht verurteilte Personen angemessen ist;
b) Junge Angeklagte werden von Erwachsenen getrennt und ihre Fälle werden so schnell wie möglich entschieden.

3. Das Strafvollzugsregime umfasst die Behandlung von Verurteilten, deren wesentliches Ziel ihre Besserung und soziale Neueinstufung ist. Junge Straftäter werden von Erwachsenen getrennt und einer ihrem Alter und Rechtsstatus angemessenen Regelung unterworfen.

Artikel 11
Niemand darf allein deshalb inhaftiert werden, weil er einer vertraglichen Verpflichtung nicht nachkommen kann.

Artikel 12
1. Wer sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Staates aufhält, hat das Recht, sich dort frei zu bewegen und seinen Aufenthaltsort frei zu wählen.

2. Es steht jedem frei, jedes Land zu verlassen, auch sein eigenes.

3. Die oben genannten Rechte dürfen nur eingeschränkt werden, wenn diese gesetzlich vorgesehen sind, zum Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Gesundheit oder der Moral oder der Rechte und Freiheiten anderer erforderlich sind und mit den anderen von uns anerkannten Rechten vereinbar sind der gegenwärtige Bund.

4. Niemandem darf willkürlich das Recht auf Einreise in sein eigenes Land entzogen werden.

Artikel 13
Ein Ausländer, der sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats dieses Pakts aufhält, darf nur in Ausführung einer in Übereinstimmung mit dem Gesetz getroffenen Entscheidung ausgewiesen werden und muss, sofern keine zwingenden Gründe der nationalen Sicherheit vorliegen, die Möglichkeit haben, einen Einspruch zu erheben die Gründe darzulegen, die gegen

seine Ausweisung und die Prüfung seines Falles durch die zuständige Behörde oder durch eine oder mehrere von dieser Behörde besonders benannte Personen sprechen, indem er sich zu diesem Zweck vertreten lässt.

Artikel 14

1. Vor Gericht sind alle gleich. Jeder hat das Recht, dass sein Fall fair und öffentlich von einem kompetenten, unabhängigen und unparteiischen, gesetzlich eingerichteten Gericht verhandelt wird, das entweder über die Begründetheit einer gegen ihn erhobenen Strafanzeige oder über Streitigkeiten über seine bürgerlichen Rechte und Pflichten entscheidet . Die nichtöffentliche Verhandlung kann während des gesamten Prozesses oder eines Teils davon angeordnet werden, entweder im Interesse der guten Sitten, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft, oder wenn das Interesse am Privatleben der an der Sache beteiligten Parteien dies erfordert, oder auch insoweit, als das Gericht dies für unbedingt erforderlich hält, wenn aufgrund der besonderen Umstände des Falles eine Veröffentlichung den Interessen der Justiz schaden würde; Allerdings ist jedes in Straf- oder Zivilsachen gefällte Urteil öffentlich, es sei denn, die Interessen von Minderjährigen erfordern etwas anderes oder wenn es bei dem Verfahren um Ehestreitigkeiten oder die Vormundschaft von Kindern geht.

2. Jeder, der einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum rechtskräftigen Beweis seiner Schuld als unschuldig.

3. Jeder, der einer Straftat beschuldigt wird, hat in voller Gleichheit Anspruch auf mindestens die folgenden Garantien:

a) so bald wie möglich in einer Sprache, die sie versteht, und im Detail über die Art und die Gründe der gegen sie erhobenen Anschuldigungen informiert zu werden;
b) über die nötige Zeit und Möglichkeiten zu verfügen, um seine Verteidigung vorzubereiten und mit dem Anwalt seiner Wahl zu kommunizieren;
c) ohne unangemessene Verzögerung beurteilt zu werden;
d) bei der Verhandlung anwesend zu sein und sich zu verteidigen oder die Unterstützung eines Verteidigers ihrer Wahl in Anspruch zu nehmen; wenn sie keinen Verteidiger hat, ist sie über ihr Recht auf einen Verteidiger zu informieren und ihr, wann immer das Interesse der Gerechtigkeit dies erfordert, automatisch und unentgeltlich einen Verteidiger zuzuweisen, wenn sie nicht über die Mittel verfügt, ihn zu bezahlen;
e) Zeugen gegen ihn zu befragen oder befragen zu lassen und in seinem Namen das Erscheinen und die Befragung von Zeugen unter den gleichen Bedingungen wie für Zeugen gegen ihn zu erwirken;
f) sich unentgeltlich von einem Dolmetscher unterstützen zu lassen, wenn er die vor Gericht verwendete Sprache nicht versteht oder spricht;
g) Sie darf nicht gezwungen werden, gegen sich selbst auszusagen oder sich schuldig zu bekennen.

4. Das für Jugendliche, die strafrechtlich noch nicht volljährig sind, anzuwendende Verfahren berücksichtigt ihr Alter und den Nutzen ihrer Rehabilitation.

5. Jede Person, die wegen einer Straftat verurteilt wurde, hat das Recht, die Verurteilung und Strafe von einem höheren Gericht im Einklang mit dem Gesetz überprüfen zu lassen.

6. Wird eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung später aufgehoben oder eine Begnadigung gewährt, weil eine neue oder neu aufgedeckte Tatsache beweist, dass ein Justizirrtum vorliegt, wird die Person, die aufgrund dieser Verurteilung eine Strafe erlitten hat, gemäß den Bestimmungen entschädigt es sei denn, es wird nachgewiesen, dass die unterbliebene Offenlegung der unbekannten Tatsache ganz oder teilweise auf ihn zurückzuführen ist.

7. Niemand darf für eine Straftat verfolgt oder bestraft werden, für die er bereits nach dem Recht und der Strafprozessordnung des jeweiligen Landes freigesprochen oder durch ein rechtskräftiges Urteil verurteilt wurde.

Artikel 15
1. Niemand darf für Handlungen oder Unterlassungen verurteilt werden, die zum Zeitpunkt ihrer Begehung keine Straftat nach nationalem oder internationalem Recht darstellten. Ebenso wird keine Strafe verhängt, die härter ist als diejenige, die zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat galt. Wenn das Gesetz nach dieser Straftat die Verhängung einer milderen Strafe vorsieht, muss der Täter davon profitieren.

2. Nichts in diesem Artikel schließt den Prozess oder die Verurteilung einer Person wegen Handlungen oder Unterlassungen aus, die zum Zeitpunkt ihrer Begehung nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die von allen Nationen anerkannt werden, als kriminell galten.

Artikel 16
Jeder Mensch hat überall das Recht auf Anerkennung seiner Rechtspersönlichkeit.

Artikel 17
1. Niemand wird willkürlichen oder illegalen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, sein Zuhause oder seine Korrespondenz oder illegale Angriffe auf seine Ehre und seinen Ruf ausgesetzt.

2. Jeder hat Anspruch auf gesetzlichen Schutz vor solchen Eingriffen oder Angriffen.

Artikel 18
1. Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; Dieses Recht impliziert die Freiheit, eine Religion oder Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam, sowohl öffentlich als auch privat, durch Gottesdienste und die Durchführung von Riten, Praktiken usw. zu bekunden Lehren.

2. Niemand darf Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder Weltanschauung seiner Wahl anzunehmen oder anzunehmen, beeinträchtigen könnte.

3. Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekennen, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Beschränkungen unterliegen, die zum Schutz der Sicherheit, Ordnung und öffentlichen Gesundheit oder der Moral oder der Grundrechte und Grundfreiheiten anderer erforderlich sind.

4. Die Vertragsstaaten dieses Pakts verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls der Erziehungsberechtigten zu respektieren, die religiöse und moralische Erziehung ihrer Kinder im Einklang mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.

Artikel 19
1. Niemand darf wegen seiner Meinung gestört werden.

2. Jeder hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; Dieses Recht umfasst die Freiheit, Informationen und Ideen aller Art, unabhängig von Grenzen, in mündlicher, schriftlicher, gedruckter oder künstlerischer Form oder mit anderen Mitteln seiner Wahl zu suchen, zu empfangen und weiterzugeben.

3. Die Ausübung der in Absatz 2 dieses Artikels vorgesehenen Freiheiten bringt besondere Pflichten und besondere Verantwortlichkeiten mit sich. Es kann daher bestimmten Einschränkungen unterliegen, die jedoch ausdrücklich gesetzlich festgelegt werden müssen und erforderlich sind:

a) Die Rechte oder den Ruf anderer zu respektieren;
b) Um die nationale Sicherheit, die öffentliche Ordnung, die öffentliche Gesundheit oder die Moral zu schützen.

Artikel 20
1. Jegliche Kriegspropaganda ist gesetzlich verboten.
2. Jeder Appell an nationalen, rassischen oder religiösen Hass, der eine Aufstachelung zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt darstellt, ist gesetzlich verboten.

Artikel 21
Das Recht auf friedliche Versammlung wird anerkannt. Die Ausübung dieses Rechts darf nur solchen Beschränkungen unterliegen, die im Einklang mit dem Gesetz auferlegt werden und die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung oder zum Schutz der öffentlichen Gesundheit oder Moral oder der Rechte erforderlich sind und Freiheiten anderer.

Artikel 22
1. Jeder hat das Recht, sich frei mit anderen zu vereinen, einschließlich des Rechts, zum Schutz seiner Interessen Gewerkschaften zu gründen und diesen beizutreten.

2. Die Ausübung dieses Rechts darf nur den gesetzlich vorgesehenen Beschränkungen unterliegen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung oder zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, der Moral oder der Rechte erforderlich sind und Freiheiten anderer. Dieser Artikel schließt nicht aus, dass die Ausübung dieses Rechts durch Angehörige der Streitkräfte und der Polizei gesetzlichen Beschränkungen unterliegt.

3. Nichts in diesem Artikel erlaubt den Vertragsstaaten des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation von 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts, gesetzgeberische Maßnahmen zu ergreifen, die die Garantien beeinträchtigen oder das Gesetz in einer Weise anwenden, die diese untergräbt in der besagten Vereinbarung vorgesehen sind.

Artikel 23
1. Die Familie ist das natürliche und grundlegende Element der Gesellschaft und hat Anspruch auf

den Schutz der Gesellschaft und des Staates.

2. Das Recht, zu heiraten und eine Familie zu gründen, wird Männern und Frauen ab dem heiratsfähigen Alter zuerkannt.

3. Ohne die freie und uneingeschränkte Zustimmung der künftigen Ehegatten darf keine Ehe geschlossen werden.

4. Die Vertragsstaaten dieses Paktes treffen geeignete Maßnahmen, um die Gleichheit der Rechte und Pflichten der Ehegatten in Bezug auf die Ehe, während der Ehe und nach ihrer Auflösung sicherzustellen. Im Falle einer Auflösung werden Vorkehrungen getroffen, um den Kindern den notwendigen Schutz zu bieten.

Artikel 24
1. Jedes Kind hat, ohne jegliche Diskriminierung aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, nationaler oder sozialer Herkunft, Eigentum oder Geburt, im Namen seiner Familie, der Gesellschaft und des Staates Anspruch auf die erforderlichen Schutzmaßnahmen durch seinen Zustand als Minderjähriger.

2. Jedes Kind muss sofort nach der Geburt registriert werden und einen Namen haben.

3. Jedes Kind hat das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben.

Artikel 25
Jeder Bürger hat das Recht und die Möglichkeit, ohne die in Artikel 2 genannte Diskriminierung und ohne unangemessene Einschränkungen:

a) sich an der Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten zu beteiligen, entweder direkt oder durch frei gewählte Vertreter;
b) bei regelmäßigen, ehrlichen Wahlen im allgemeinen und gleichen Wahlrecht sowie in geheimer Abstimmung zu wählen und gewählt zu werden, wobei die freie Willensäußerung der Wähler zu gewährleisten ist;
c) unter allgemeinen Bedingungen der Gleichheit Zugang zu den öffentlichen Funktionen seines Landes zu erhalten.

Artikel 26
Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. In diesem Zusammenhang muss das Gesetz jede Diskriminierung verbieten und allen Menschen gleichen und wirksamen Schutz vor Diskriminierung gewährleisten, insbesondere aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer Meinung und jeder anderen Meinung. , national oder sozial Herkunft, Vermögen, Geburt oder eine andere Situation.

Artikel 27
In Staaten, in denen es ethnische, religiöse oder sprachliche Minderheiten gibt, kann den Angehörigen dieser Minderheiten nicht das Recht entzogen werden, gemeinsam mit anderen Mitgliedern ihrer Gruppe ein eigenes kulturelles Leben zu führen, sich zu ihrer eigenen Religion zu

bekennen und diese auszuüben verwenden ihre eigene Sprache.

[H2]
Vierter Teil
[/H2]

Artikel 28

1. Hiermit wird ein Menschenrechtsausschuss (im Folgenden „Ausschuss in diesem Pakt" genannt) eingerichtet. Dieser Ausschuss besteht aus achtzehn Mitgliedern und hat die nachstehend definierten Funktionen.

2. Der Ausschuss setzt sich aus Staatsangehörigen der Vertragsstaaten dieses Pakts zusammen, die über einen hohen moralischen Charakter verfügen und über anerkannte Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Menschenrechte verfügen müssen. Das Interesse an der Beteiligung einiger weniger Personen mit juristischer Erfahrung an der Arbeit des Ausschusses wird berücksichtigt.

3. Die Mitglieder des Ausschusses werden einzeln gewählt und fungieren einzeln.

Artikel 29

1. Die Mitglieder des Ausschusses werden in geheimer Abstimmung aus einer Liste von Personen gewählt, die die in Artikel 28 vorgesehenen Bedingungen erfüllen, und zu diesem Zweck von den Vertragsstaaten dieses Pakts vorgelegt.

2. Jeder Vertragsstaat dieses Pakts kann höchstens zwei Personen vorstellen. Diese Personen müssen Staatsangehörige des Staates sein, der sie vorstellt.

3. Dieselbe Person kann noch einmal vorgestellt werden.

Artikel 30

1. Die erste Wahl findet spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Paktes statt.

2. Mindestens vier Monate vor dem Datum einer Wahl in den Ausschuss, mit Ausnahme einer Wahl zur Besetzung einer gemäß Artikel 34 ausgeschriebenen Stelle, fordert der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Vertragsstaaten dieses Abkommens schriftlich zur Benennung auf , innerhalb von drei Monaten, die Kandidaten, die sie als Mitglieder des Ausschusses vorschlagen.

3. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen erstellt eine alphabetische Liste aller auf diese Weise vorgelegten Personen unter Angabe der Vertragsstaaten, die sie vorgelegt haben, und übermittelt sie den Vertragsstaaten dieses Pakts spätestens einen Monat vor dem Datum jede Wahl.

4. Die Mitglieder des Ausschusses werden auf einer vom Generalsekretär der Vereinten Nationen am Sitz der Organisation einberufenen Tagung der Vertragsstaaten dieses Pakts gewählt. Bei dieser Sitzung, bei der das Quorum aus zwei Dritteln der Vertragsstaaten dieses Pakts besteht, werden die Kandidaten, die die meisten Stimmen und die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden und abstimmenden Vertreter der Vertragsstaaten erhalten, zu Mitgliedern gewählt das Komitee.

Artikel 31
1. Dem Ausschuss kann nicht mehr als ein Staatsangehöriger desselben Staates angehören.

2. Bei den Wahlen zum Ausschuss ist auf eine gerechte geografische Verteilung und die Vertretung verschiedener Zivilisationsformen sowie der wichtigsten Rechtssysteme zu achten.

Artikel 32
1. Die Mitglieder des Ausschusses werden für vier Jahre gewählt. Bei erneuter Kandidatur sind sie wieder wählbar. Allerdings endet das Mandat von neun der bei der ersten Wahl gewählten Mitglieder nach zwei Jahren; Unmittelbar nach der ersten Wahl werden die Namen dieser neun Mitglieder vom Vorsitzenden der in Artikel 30 Absatz 4 genannten Versammlung ausgelost.

2. Nach Ablauf des Mandats finden Wahlen gemäß den Bestimmungen der vorstehenden Artikel dieses Teils des Paktes statt.

Artikel 33
1. Wenn nach einstimmiger Meinung der anderen Mitglieder ein Mitglied des Ausschusses seine Aufgaben aus einem anderen Grund als einer vorübergehenden Abwesenheit nicht mehr wahrnimmt, informiert der Vorsitzende des Ausschusses den Generalsekretär der Organisation der Nationen. Vereinigte Staaten, die dann den von dem besagten Mitglied eingenommenen Sitz für vakant erklärt.

2. Im Falle des Todes oder des Rücktritts eines Mitglieds des Ausschusses informiert der Vorsitzende unverzüglich den Generalsekretär der Vereinten Nationen, der den Sitz ab dem Todestag oder dem Tag des Rücktritts für frei erklärt Wirkung.

Artikel 34
1. Wird gemäß Artikel 33 eine Vakanz erklärt und endet die Amtszeit des zu ersetzenden Mitglieds nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum, an dem die Vakanz erklärt wurde, so entscheidet der Generalsekretär der Organisation der Vereinten Nationen benachrichtigt die Vertragsstaaten dieses Pakts, die innerhalb von zwei Monaten Kandidaten gemäß den Bestimmungen von Artikel 29 nominieren können, um die freie Stelle zu besetzen.

2. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen erstellt eine alphabetische Liste der auf diese Weise vorgelegten Personen und übermittelt sie den Vertragsstaaten dieses Paktes. Die Wahl zur Besetzung der vakanten Stelle erfolgt dann gemäß den einschlägigen Bestimmungen dieses Teils des Paktes.

3. Jedes Mitglied des Ausschusses, das auf einen gemäß Artikel 33 vakant erklärten Sitz gewählt wird, bleibt bis zum regulären Ablauf der Amtszeit des Mitglieds, dessen Sitz im Ausschuss gemäß Artikel 33 frei geworden ist, Mitglied des Ausschusses die Bestimmungen des genannten Artikels.

Artikel 35
Die Mitglieder des Ausschusses erhalten mit Zustimmung der Generalversammlung der Vereinten Nationen Bezüge aus Mitteln der Vereinten Nationen zu den von der Generalversammlung festgelegten Bedingungen unter Berücksichtigung der Bedeutung der Aufgaben des Ausschusses.

Artikel 36
Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt dem Ausschuss die personellen und materiellen Mittel zur Verfügung, die für die wirksame Wahrnehmung der ihm im Rahmen dieses Paktes übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

Artikel 37
1. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen beruft die Mitglieder des Ausschusses zur ersten Sitzung am Hauptsitz der Organisation ein.

2. Nach seiner ersten Sitzung tritt der Ausschuss zu jedem in seiner Geschäftsordnung vorgesehenen Anlass zusammen.

3. Sitzungen des Ausschusses finden normalerweise am Hauptsitz der Vereinten Nationen oder im Büro der Vereinten Nationen in Genf statt.

Artikel 38
Jedes Mitglied des Ausschusses muss sich vor Amtsantritt in öffentlicher Sitzung feierlich dazu verpflichten, seine Aufgaben unparteiisch und gewissenhaft zu erfüllen.

Artikel 39
1. Der Ausschuss wählt seine Amtsträger für einen Zeitraum von zwei Jahren. Die Mitglieder des Amtes sind wiederwählbar.

2. Der Ausschuss legt seine Geschäftsordnung selbst fest; diese muss jedoch unter anderem folgende Bestimmungen enthalten:

a) Das Quorum beträgt zwölf Mitglieder;
b) Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Artikel 40
1. Die Vertragsstaaten dieses Pakts verpflichten sich, Berichte über die von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Pakt anerkannten Rechte und über die Fortschritte bei der Wahrnehmung dieser Rechte vorzulegen:

a) Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Pakts für jeden interessierten Vertragsstaat, soweit er betroffen ist;
b) Anschließend, wann immer der Ausschuss dies verlangt.

2. Alle Berichte werden an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtet, der sie dem Ausschuss zur Prüfung übermittelt. In den Berichten müssen gegebenenfalls die Faktoren und Schwierigkeiten angegeben werden, die sich auf die Umsetzung der Bestimmungen dieses Pakts auswirken.

3. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen kann nach Rücksprache mit dem Ausschuss den betreffenden Sonderorganisationen Kopien aller Teile der Berichte übermitteln, die sich möglicherweise auf ihren Zuständigkeitsbereich beziehen.

4. Der Ausschuss prüft die von den Vertragsstaaten dieses Paktes vorgelegten Berichte. Sie übermittelt den Vertragsstaaten ihre eigenen Berichte sowie alle allgemeinen Bemerkungen, die sie für angemessen hält. Der Ausschuss kann diese Beobachtungen auch dem Wirtschafts- und Sozialrat zusammen mit Kopien der Berichte übermitteln, die er von den Vertragsstaaten dieses Pakts erhalten hat.

5. Vertragsstaaten dieses Pakts können dem Ausschuss Kommentare zu jeder nach Absatz 4 dieses Artikels gemachten Beobachtung vorlegen.

Artikel 41

1. Jeder Vertragsstaat dieses Pakts kann gemäß diesem Artikel jederzeit erklären, dass er die Zuständigkeit des Ausschusses anerkennt, Mitteilungen entgegenzunehmen und zu prüfen, in denen ein Vertragsstaat behauptet, dass ein anderer Vertragsstaat seinen Verpflichtungen aus diesem Pakt nicht nachkommt diese Vereinbarung. Nach diesem Artikel eingereichte Mitteilungen dürfen nur dann entgegengenommen und berücksichtigt werden, wenn sie von einem Vertragsstaat stammen, der eine Erklärung abgegeben hat, in der er insoweit die Zuständigkeit des Ausschusses anerkennt. Der Ausschuss erhält keine Mitteilung über einen Vertragsstaat, der keine solche Erklärung abgegeben hat. Das folgende Verfahren gilt für Mitteilungen, die gemäß diesem Artikel eingehen:

(a) Wenn ein Vertragsstaat dieses Paktes der Auffassung ist, dass ein anderer Staat, der ebenfalls Vertragspartei dieses Pakts ist, seine Bestimmungen nicht anwendet, kann er diesen Staat durch schriftliche Mitteilung auf die Angelegenheit aufmerksam machen. Innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Mitteilung übermittelt der Empfangsstaat dem Staat, der die Mitteilung übermittelt hat, Erläuterungen oder andere schriftliche Erklärungen zur Klärung der Angelegenheit, die im größtmöglichen und nützlichen Umfang Informationen zu seinen Verfahrensregeln usw. enthalten die Rechtsmittel sind entweder bereits genutzt, anhängig oder noch offen.
(b) Wenn die Angelegenheit innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der ursprünglichen Mitteilung beim Empfangsstaat nicht zur Zufriedenheit beider Vertragsstaaten gelöst wird, haben die betroffenen Vertragsstaaten das Recht, sie dem Ausschuss durch Übersendung einer Notifikation vorzulegen an den Ausschuss sowie an den anderen betroffenen Staat.
(c) Der Ausschuss darf einen ihm vorgelegten Fall nur prüfen, nachdem sichergestellt wurde, dass alle verfügbaren innerstaatlichen Rechtsbehelfe im Einklang mit allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts genutzt und ausgeschöpft wurden. Diese Regel gilt nicht in Fällen, in denen das Beschwerdeverfahren angemessene Fristen überschreitet.
d) Der Ausschuss hält seine Sitzungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit ab, während er die in diesem Artikel vorgesehenen Mitteilungen prüft.
(e) Vorbehaltlich der Bestimmungen von Unterabsatz (c) stellt der Ausschuss seine guten Dienste den interessierten Vertragsstaaten zur Verfügung, um eine gütliche Lösung der Frage auf der Grundlage der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, wie in anerkannt, zu erreichen dieser Bund.
(f) In jeder ihm vorgelegten Angelegenheit kann der Ausschuss die in Unterabsatz (b) genannten interessierten Vertragsstaaten auffordern, ihm alle relevanten Informationen zur Verfügung zu stellen.
(g) Die in Unterabsatz (b) genannten interessierten Vertragsstaaten haben das Recht, sich bei der Prüfung des Falles durch den Ausschuss vertreten zu lassen und mündlich oder schriftlich oder in einer anderen Form Stellungnahmen abzugeben.

(h) Der Ausschuss legt innerhalb von zwölf Monaten nach dem Tag, an dem er die in Unterabsatz (b) genannte Mitteilung erhalten hat, einen Bericht vor:
i) Wurde eine Lösung gemäß den Bestimmungen von Absatz e gefunden, beschränkt sich der Ausschuss in seinem Bericht auf eine kurze Darstellung des Sachverhalts und der erzielten Lösung;
(ii) Kann gemäß den Bestimmungen von Buchstabe e keine Lösung gefunden werden, beschränkt sich der Ausschuss in seinem Bericht auf eine kurze Darstellung des Sachverhalts. Der Text der schriftlichen Bemerkungen und die Protokolle der mündlichen Bemerkungen der betreffenden Vertragsstaaten sind dem Bericht beigefügt.
Für jeden Fall wird der Bericht den interessierten Vertragsstaaten übermittelt.

2. Die Bestimmungen dieses Artikels treten in Kraft, wenn zehn Vertragsstaaten dieses Pakts die in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehene Erklärung abgegeben haben. Die besagte Erklärung wird vom Vertragsstaat beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt, der den anderen Vertragsstaaten eine Kopie übermittelt. Eine Erklärung kann jederzeit durch eine an den Generalsekretär gerichtete Mitteilung zurückgezogen werden. Dieser Widerruf berührt nicht die Prüfung einer Frage, die Gegenstand einer bereits gemäß diesem Artikel übermittelten Mitteilung ist; Nachdem der Generalsekretär die Mitteilung über die Rücknahme der Erklärung erhalten hat, wird keine weitere Mitteilung eines Vertragsstaats eingehen, es sei denn, der betreffende Vertragsstaat hat eine neue Erklärung abgegeben.

Artikel 42

1.(a) Wird eine dem Ausschuss gemäß Artikel 41 vorgelegte Angelegenheit nicht zur Zufriedenheit der betroffenen Vertragsstaaten gelöst, kann der Ausschuss mit vorheriger Zustimmung der betroffenen Vertragsstaaten eine Ad-hoc-Vergleichskommission (im Folgenden: (nachfolgend Kommission genannt). Die Kommission stellt den interessierten Vertragsstaaten ihre guten Dienste zur Verfügung, um eine gütliche Lösung der Frage auf der Grundlage der Achtung des vorliegenden Paktes zu erreichen.
b) Die Kommission besteht aus fünf Mitgliedern, die mit Zustimmung der interessierten Vertragsstaaten ernannt werden. Erzielen die interessierten Vertragsstaaten innerhalb von drei Monaten keine Einigung über die Zusammensetzung der Kommission ganz oder teilweise, werden die Mitglieder der Kommission, über die keine Einigung erzielt wurde, in geheimer Abstimmung gewählt. Unter den Mitgliedern des Ausschusses werden die Mitglieder der Kommission, über die keine Einigung erzielt wurde, in geheimer Abstimmung gewählt. mit Zweidrittelmehrheit der Ausschussmitglieder.

2. Die Mitglieder der Kommission sind jeweils einzeln tätig. Sie dürfen weder Staatsangehörige der betreffenden Vertragsstaaten noch eines Staates sein, der diesem Pakt nicht beigetreten ist, noch eines Vertragsstaats, der die in Artikel 41 vorgesehene Erklärung nicht abgegeben hat.

3. Die Kommission wählt ihren Präsidenten und erlässt ihre Geschäftsordnung.

4. Die Kommission hält ihre Sitzungen normalerweise am Hauptsitz der Vereinten Nationen oder im Büro der Vereinten Nationen in Genf ab. Sie kann jedoch an jedem anderen geeigneten Ort zusammentreten, den die Kommission in Absprache mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und den betreffenden Vertragsstaaten festlegt.

5. Das in Artikel 36 vorgesehene Sekretariat erbringt seine Dienste auch für die in diesem Artikel bezeichneten Kommissionen.

6. Die vom Ausschuss erhaltenen und analysierten Informationen werden der Kommission zur Verfügung gestellt, und die Kommission kann interessierte Vertragsstaaten auffordern, ihr alle relevanten zusätzlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

7. Nachdem die Kommission die Frage in all ihren Aspekten geprüft hat, auf jeden Fall jedoch innerhalb einer Frist von höchstens zwölf Monaten nach ihrer Befassung, legt sie dem Vorsitzenden des Ausschusses einen Bericht vor, der ihn den betroffenen Vertragsstaaten übermittelt :

(a) Kann die Kommission die Prüfung der Frage nicht innerhalb von zwölf Monaten abschließen, beschränkt sie sich darauf, in ihrem Bericht kurz anzugeben, wo sie mit der Prüfung der Frage angekommen ist.
(b) Wenn eine gütliche Lösung der Frage auf der Grundlage der Achtung der in diesem Pakt anerkannten Menschenrechte erreicht wurde, beschränkt sich die Kommission darauf, in ihrem Bericht kurz den Sachverhalt und die erzielte Einigung darzulegen.
(c) Wenn keine Einigung im Sinne des Unterabsatzes (b) erzielt wurde, nimmt die Kommission in ihren Bericht ihre Feststellungen zu allen Sachverhaltspunkten im Zusammenhang mit der zwischen den betroffenen Vertragsstaaten erörterten Angelegenheit und ihre Schlussfolgerungen auf. Feststellungen dazu Möglichkeiten einer gütlichen Beilegung des Falles; der Bericht enthält auch die schriftlichen Bemerkungen und eine Aufzeichnung der mündlichen Bemerkungen der interessierten Vertragsstaaten;
(d) Wird der Bericht der Kommission gemäß Unterabsatz (c) vorgelegt, teilen die betroffenen Vertragsstaaten dem Vorsitzenden des Ausschusses innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Berichts mit, ob sie die Bedingungen des Berichts akzeptieren oder nicht der Kommission.

8. Die Bestimmungen dieses Artikels lassen die in Artikel 41 vorgesehenen Befugnisse des Ausschusses unberührt.

9. Alle Ausgaben der Mitglieder der Kommission werden auf der Grundlage eines vom Generalsekretär der Vereinten Nationen erstellten Kostenvoranschlags gleichmäßig auf die betreffenden Vertragsstaaten verteilt.

10. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen ist ermächtigt, erforderlichenfalls die Kosten der Mitglieder der Kommission zu tragen, bevor die betreffenden Vertragsstaaten gemäß Absatz 9 eine Erstattung geleistet haben. Artikel.

Artikel 43
Die Mitglieder des Ausschusses und die Mitglieder der Ad-hoc-Vergleichskommissionen, die gemäß Artikel 42 ernannt werden können, haben Anspruch auf die Erleichterungen, Vorrechte und Immunitäten, die Experten im Auftrag der Vereinten Nationen gewährt werden, wie in den entsprechenden Abschnitten dargelegt das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen.

Artikel 44
Die Durchführungsbestimmungen dieses Pakts gelten unbeschadet der Verfahren, die im Bereich

der Menschenrechte gemäß oder aufgrund der Gründungsinstrumente und Übereinkommen der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen festgelegt wurden, und hindern die Vertragsstaaten nicht daran, auf andere Verfahren zurückzugreifen die Beilegung einer Streitigkeit im Einklang mit allgemeinen oder besonderen internationalen Vereinbarungen, die sie binden.

Artikel 45
Der Ausschuss legt der Generalversammlung der Vereinten Nationen über den Wirtschafts- und Sozialrat jedes Jahr einen Bericht über seine Arbeit vor.

[H2]
Teil Fünf
[/H2]
Artikel 46
Nichts in diesem Pakt darf so ausgelegt werden, dass es die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und der Satzungen der Sonderorganisationen berührt, die die jeweiligen Verantwortlichkeiten der verschiedenen Organe der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen in Bezug auf die in diesem Pakt behandelten Angelegenheiten festlegen .

Artikel 47
Keine Bestimmung dieses Pakts darf so ausgelegt werden, dass sie das inhärente Recht aller Völker beeinträchtigt, ihre natürlichen Reichtümer und Ressourcen vollständig und frei zu genießen und zu nutzen.

[H2]
Teil Sechs
[/H2]
Artikel 48
1. Dieser Pakt liegt zur Unterzeichnung durch jeden Mitgliedsstaat der Vereinten Nationen oder Mitglied einer ihrer Sonderorganisationen, jeden Vertragsstaat des Statuts des Internationalen Gerichtshofs sowie jeden anderen von der Generalversammlung des Internationalen Gerichtshofs eingeladenen Staat auf dass die Vereinten Nationen Vertragspartei dieses Paktes werden.

2. Dieser Pakt bedarf der Ratifizierung und die Ratifizierungsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

3. Dieser Pakt steht jedem in Absatz 1 dieses Artikels genannten Staat zum Beitritt offen.

4. Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

5. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen unterrichtet alle Staaten, die diesen Pakt unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, über die Hinterlegung jeder Ratifikations- oder Beitrittsurkunde.

Artikel 49
1. Dieser Pakt tritt drei Monate nach dem Tag der Hinterlegung der fünfunddreißigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.

2. Für jeden Staat, der diesen Pakt ratifiziert oder ihm nach der Hinterlegung der fünfunddreißigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beitritt, tritt der genannte Pakt drei Monate nach dem Tag der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde durch diesen Staat in Kraft Mitgliedschaft.

Artikel 50
Die Bestimmungen dieses Pakts gelten ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teileinheiten der Bundesstaaten.

Artikel 51
1. Jeder Vertragsstaat dieses Pakts kann eine Änderung vorschlagen und den Wortlaut davon beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegen. Anschließend übermittelt der Generalsekretär sämtliche Änderungsentwürfe an die Vertragsstaaten dieses Pakts und bittet diese um Angabe, ob sie die Einberufung einer Konferenz der Vertragsstaaten wünschen, um diese Projekte zu prüfen und zur Abstimmung zu stellen. Erklärt sich mindestens ein Drittel der Staaten für diese Einberufung, beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von der Mehrheit der auf der Konferenz anwesenden und abstimmenden Staaten angenommen wird, wird der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Genehmigung vorgelegt.

2. Diese Änderungen treten in Kraft, wenn sie von der Generalversammlung der Vereinten Nationen genehmigt und im Einklang mit ihren jeweiligen Verfassungsbestimmungen von einer Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten dieses Pakts angenommen wurden.

3. Wenn diese Änderungen in Kraft treten, sind sie für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, bindend, während die anderen Vertragsstaaten weiterhin an die Bestimmungen dieses Paktes und an alle früheren Änderungen, die sie angenommen haben, gebunden bleiben.

Artikel 52
Unabhängig von den in Artikel 48 Absatz 5 vorgesehenen Mitteilungen informiert der Generalsekretär der Vereinten Nationen alle in Absatz 1 des genannten Artikels genannten Staaten:

(a) die diesem Pakt beigefügten Unterschriften und die gemäß Artikel 48 hinterlegten Ratifikations- und Beitrittsurkunden;
(b) Das Datum, an dem dieser Pakt gemäß Artikel 49 in Kraft tritt, und das Datum, an dem die in Artikel 51 vorgesehenen Änderungen in Kraft treten.

Artikel 53
1. Dieser Pakt, dessen englischer, chinesischer, spanischer, französischer und russischer Text gleichermaßen authentisch ist, wird in den Archiven der Vereinten Nationen hinterlegt.

2. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen in Artikel 48 genannten Staaten eine beglaubigte Abschrift dieses Pakts.